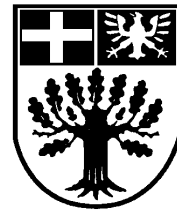


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



44. Jahrgang

Ausgegeben am 28.03.2013

Nr. 3

Inhalt:

1. Jagdbezirk Schloß Holte II, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft
2. Jagdbezirk Sende, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

1. Jagdbezirk Schloß Holte II, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

An die
Mitglieder der Jagdgenossenschaft
des Jagdbezirks Schloß Holte II

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Schloß Holte II findet statt am

Freitag, dem 26. April 2013, 20:00 Uhr,
bei Herrn **Reinhard Brake,**
Kattenheide 63, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

Zu dieser Versammlung lade ich hiermit ein.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft und damit teilnahme- und stimmberechtigt sind alle im Jagdgenossenschaftskataster eingetragenen Grundstückseigentümer und nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes
6. Wahl eines Wahlleiters
7. Neuwahlen
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksflächen.

Der Jagdvorsteher
gez. E. Rieksneuwöhner

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Jagdbezirk Sende, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Stadt
Schloß Holte-Stukenbrock



Schloß Holte-Stukenbrock, den
13. März 2013

An die
Mitglieder der Jagdgenossenschaft
des Jagdbezirks Sende

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Sende findet statt am

Freitag, dem 26. April 2013, 19:30 Uhr,
in der **Gaststätte Karl-Heinz Dreisewerd,**
Ebbinghausweg 74 - 78, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.

Zu dieser Versammlung lade ich hiermit ein.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft und damit teilnahme- und stimmberechtigt sind alle im Jagdgenossenschaftskataster eingetragenen Grundstückseigentümer und nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung vom 12.02.2007
3. Rechnungsprüfungsbericht für die Zeit vom 01.04.2007 bis zum 31.03.2013
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
6. Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
7. Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters
8. Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreters
9. Wahl von zwei Kassenprüfern
10. Jagdpachtverlängerung
11. Haushaltsplan für die Jahre 2017 bis 2026
12. Mitgliedschaft im Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden (VJE)
13. Verschiedenes

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundstücksflächen. Bei der Ermittlung dieser Grundstücksflächen bleiben Flächen befriedeter Bezirke im Sinne von § 6 des Bundesjagdgesetzes unberücksichtigt.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Die Einladung durch den Bürgermeister erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz und § 7 Abs. 7 Landesjagdgesetz NRW.

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr